

# Änderungen der Richtlinie „Strahlenschutz in der Medizin“

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit teilt mit, daß die Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin ergänzt bzw. geändert worden ist.

## **1. Anlage 6.2. der Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin (GMBI 1992, S. 991)**

Beschluß des Länderausschusses für Atomkernenergie - Fachausschuß Strahlenschutz - vom 9. / 10. Dezember 1998.

Die Anlage 6.2. der Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin wird um folgenden Hinweis ergänzt:

Die erfolgreiche Teilnahme von medizinisch-technischen Radiologieassistenten an Prüfungen nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA - APrV) vom 25. April 1994 kann als Nachweis der nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse anerkannt werden.

## **2. Änderung der Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin (GMBI 1992, S. 991)**

Anwendung von Sr-89 in der Strahlentherapie - Stellungnahme der Strahlenschutzkommission, verabschiedet in der 136. Sitzung am 22. / 23. Feb. 1996.

Anwendung von Sr-89, Re-186, Y-90 und Sm-153 in der palliativen Strahlentherapie - Stellungnahme der Strahlenschutzkommission, verabschiedet in der 147. Sitzung am 3. / 4. Juli 1997.

Beschlüsse des Länderausschusses Atomkernenergie - Fachausschuß Strahlenschutz vom 5. + / 6. / 7. Oktober 1998 und 9. / 10. Dezember 1998.

In beiden Stellungnahmen hat die Strahlenschutzkommission festgestellt, daß - insbesondere aus psychologischen und sozialen Gründen - die dort aufgeführten radioaktiven Stoffe bei der palliativen Therapie von Knochenmetastasen im Gegensatz zu Nummer 6.6. (2) der Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin, wonach Patienten, die nach Verabreichung offener radioaktiver Stoffe mindestens 48 Stunden stationär aufzunehmen sind, ambulant angewendet werden können.

Hierzu sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- die Behandlung ist gemäß Nummer 6.3. „Qualitätssicherung bei der Behandlung mit offenen radioaktiven Stoffen“ der Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin durchzuführen, wobei eine Bettenstation nicht erforderlich ist,

- der anwendende Arzt muß die entsprechende Fachkunde zur Behandlung gemäß Anlage A 1 der Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin nachweisen,

- bei pflegebedürftigen Patienten ist eine schriftliche Aufklärung der Angehörigen über entsprechende Strahlenschutzmaßnahmen erforderlich.